GEMEINDE SONTHEIM an der Brenz

Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage
BV/024/2021
AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am **23.03.2021** **öffentlich** Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates - Anpassung der Fraktionsgröße

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

☒ keine ☐ Einnahmen: _____
☐ Ausgaben: _____

☐ Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
☐ Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Im § 2 der aktuellen Geschäftsordnung des Gemeinderates ist den Gemeinderäten die Möglichkeit eingeräumt, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen. Diese Fraktionen genießen insbesondere folgende besondere Rechte:

- Unterrichtungsrecht nach § 4 der Geschäftsordnung
- Antragsrecht nach § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung
- Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen des Gemeinderates im Nachrichtenblatt entsprechend Ziffer 3e der Redaktionsrichtlinien

Die Bildung von Fraktionen im Gemeinderat ist freiwillig; Gemeinderäte sind grundsätzlich nicht gezwungen, sich in Fraktionen zusammenzuschließen. Es steht jedem einzelnen Gemeinderat frei, ob er einer Fraktion beitritt oder diese wieder verlässt.

Fraktionen können sich nur aus gewählten Gemeinderäten zusammensetzen. Die Mindeststärke einer Fraktion ist in der Gemeindeordnung nicht normiert. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats kann den Fraktionsstatus von einer bestimmten Mindestanzahl von Mitgliedern abhängig machen. Gegenwärtig liegt die Mindestgröße einer Fraktion entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates bei 3 Gemeinderäten.

Bei ihrer Bestimmung verfügt der Gemeinderat über ein weites Ermessen. Dieses Ermessen unterliegt der allgemeinen rechtsstaatlichen Schranke, von ihm entsprechend dem Normzweck Gebrauch zu machen und dessen durch höherrangiges Recht gezogener Rahmen zu beachten ist. Dem Ermessen des Gemeinderats werden damit durch die Grundsätze des Willkürverbots, der Chancengleichheit und des Minderheitenschutzes Grenzen gezogen. Die Fraktionsmindeststärke darf nicht außer Verhältnis zur Gesamtgröße des Gemeinderats stehen. Dies bedeutet, dass die Struktur des Gemeinderats und die Anzahl der auf die Mehrheit der Wahlvorschläge entfallenden Sitze ebenfalls berücksichtigt werden müssen Dies muss anhand der örtlichen Verhältnisse geprüft werden. Ein Gemeinderat kann natürlich immer nur einer Fraktion angehören.

Bei der letzten Wahl des Gemeinderates hat die Partei „CDU“ im Gemeinderat 2 Sitze errungen, somit kann die Partei, sofern sich nicht ein anderer Gemeinderat anschließt, keine eigene Fraktion bilden. Deshalb hat die CDU unseres Gemeinderates um Prüfung gebeten, ob eine Anpassung der Fraktionsgröße durch Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates möglich wäre. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist es möglich, die Mindestgröße auf 2 Mitglieder festzusetzen, eine weitere Verringerung wäre aber nicht möglich.

Beschlussvorschlag

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird wie folgt geändert: Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen.